



**DG(SANCO)2013-6885 – RS**

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES**

**ÜBER EIN AUDIT IN INDIEN**

**23. – 31. JANUAR 2013**

**BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG DER KONTROLLEN BEI DER HERSTELLUNG VON  
TIERDÄRMEN ZUM MENSCHLICHEN VERZEHR FÜR DIE AUSFUHR IN DIE EUROPÄISCHE  
UNION SOWIE BEWERTUNG DER BESCHEINIGUNGSVERFAHREN**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER  
DAS OBEN GENANNT AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES  
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)/2013-6885).***

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Dieser Bericht enthält die Ergebnisse eines Auditbesuchs, den das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 23. bis zum 31. Januar 2013 in Indien durchgeführt hat. Zweck des Audits waren die Bewertung der Durchführung der Kontrollen bei der Herstellung von Tierdärmen zum menschlichen Verzehr, die für die Ausfuhr in die Europäische Union (EU) bestimmt sind, sowie die Bewertung der Bescheinigungsverfahren.*

*Die neue zuständige zentrale Behörde machte erhebliche Anstrengungen, um die Mängel zu beheben, die bei dem vorausgegangenen FVO-Audit festgestellt worden waren. Der rechtliche Rahmen für amtliche Kontrollen bei der Herstellung von Tierdärmen zum menschlichen Verzehr, die für die Ausfuhr in die EU bestimmt sind, ist vorhanden und es wurden standardisierte dokumentierte Verfahren für Zulassung, Überwachung und Bescheinigung erarbeitet.*

*In verschiedenen Bereichen wurden Fortschritte festgestellt, vor allem bei der Organisation amtlicher Kontrollen. Außerdem wurden Schulungen zu den EU-Anforderungen sowohl für die für die amtlichen Kontrollen zuständigen Beamten als auch für die Unternehmer des Tierdarm-Sektors durchgeführt.*

*Für die Zulassung von Tierdarmbetrieben wurden zwar standardisierte dokumentierte Verfahren eingerichtet, diese wurden allerdings noch nicht in zufriedenstellender Weise angewandt.*

*Beim Bescheinigungssystem und den Kontrollen der Tierdarmsendungen zum menschlichen Verzehr, die für die Ausfuhr in die EU bestimmt sind, wurden einige Verbesserungen erzielt, jedoch wurden die Bescheinigungsgrundsätze gemäß den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 96/93/EG des Rates sowie das nationale System zur Ausstellung der EU-Ausfuhrbescheinigung nicht umfassend befolgt.*

*Die vier besuchten Tierdarmbetriebe verfügten grundsätzlich über zufriedenstellende Strukturen und Arbeitsabläufe. Es wurden zwar umfassende Kontrollverfahren mit Anweisungen und Checklisten eingeführt, sie wurden allerdings nicht ordnungsgemäß angewandt. In drei der vier besuchten Betriebe wurden teilweise schwerwiegende Mängel bei Wartung, allgemeiner Hygiene und Rückverfolgbarkeit festgestellt. In den vier besuchten Betrieben wurden Mängel hinsichtlich HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points – Gefahrenanalyse und Bestimmung kritischer Kontrollpunkte) festgestellt.*

*Für einen Betrieb wurde die Bescheinigung aufgrund schwerer Verstöße bei Wartung, Sauberkeit und Betriebshygiene ausgesetzt.*

*Fortschritte wurden festgestellt beim Führen von Aufzeichnungen und der Durchführung von Eigenkontrollen.*

*Die Erklärung, dass Rohmaterial/Därme von Tieren stammen, die einer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchung unterzogen wurden und für den menschlichen Verzehr zugelassen sind, wird von einem Händler ausgestellt, was gegen Artikel 3 der Richtlinie 96/93/EG des Rates verstößt.*

*An die zuständige Behörde wurden mehrere Empfehlungen gerichtet, wie die bei diesem Audit festgestellten Mängel behoben werden können.*

## **Empfehlungen**

Der Kommission sollte innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Berichts ein Maßnahmenplan mit den auf die Empfehlungen in diesem Bericht hin ergriffenen oder geplanten Maßnahmen, mit Angabe der Fristen für deren Durchführung, sowie eine Beschreibung der zur Beseitigung der festgestellten Mängel ergriffenen Maßnahmen übermittelt werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Das System zur amtlichen Kontrolle sollte dahingehend verbessert werden, dass Tierdärme zum menschlichen Verzehr, die zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, nur von Betrieben aus versandt werden, die allen einschlägigen Anforderungen genügen, wie in Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorgeschrieben.

Nr.	Empfehlung
2.	Auf allen Stufen der Herstellung und Verarbeitung von Tierdärmen sollte für ein angemessenes Rückverfolgungssystem gesorgt werden, sodass alle einschlägigen Anforderungen erfüllt werden, wie in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorgeschrieben.
3.	Es sollten Maßnahmen zur Einrichtung eines amtlichen Systems ergriffen werden, mit dem die Zulässigkeit des Rohmaterials für die Herstellung von Tierdärmen zum menschlichen Verzehr, die für die Ausfuhr in die EU bestimmt sind, bescheinigt wird (Anhang III Abschnitt XIII Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004).
4.	Es sollte sichergestellt werden, dass bei der Bescheinigung für Tierdärme für die Ausfuhr in die EU Bescheinigungsregeln und -grundsätze befolgt werden, die den in der Richtlinie 96/93/EG des Rates, vor allem in deren Artikeln 3 und 4 festgelegten gleichwertig sind.
5.	Es sollte sichergestellt werden, dass die Wasserkontrollen entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 98/83/EG des Rates durchgeführt werden.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/rep\\_details\\_en.cfm?rep\\_inspection\\_ref=2013-6885](http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6885)

